

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Irene Hartl-Schifko**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-65



1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlageanteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt

etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick.

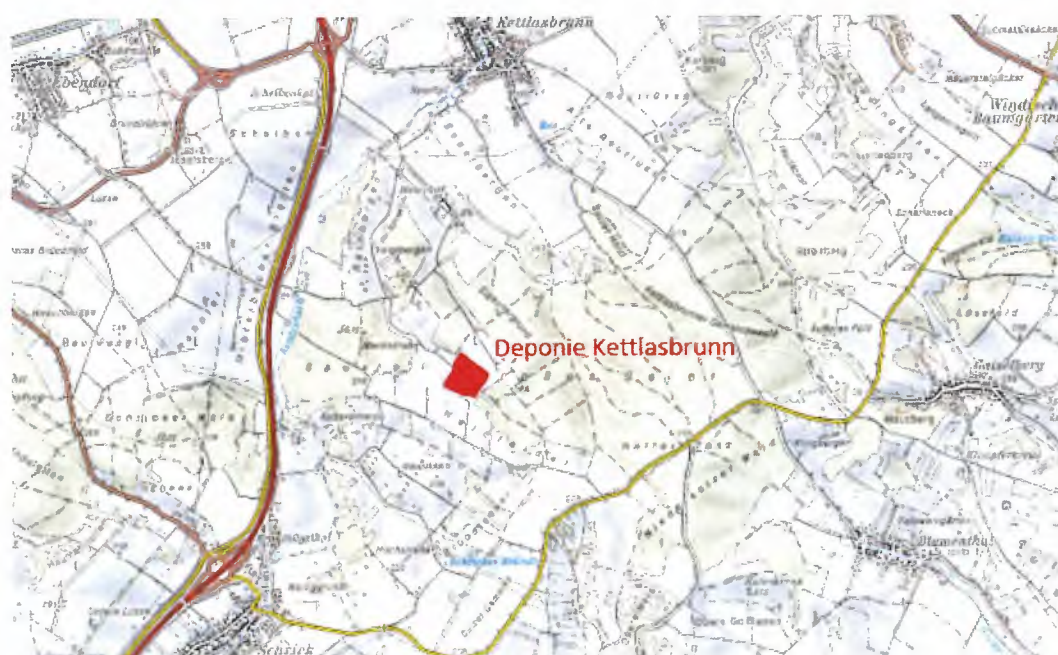
Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerberin, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114.000 m ² (+14.700 m ²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m ³ (+1.060.000 m ³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91 m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Unterlagen der UVE wurden für die Gutachtenerstellung herangezogen:

- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 100 Technischer Bericht
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 103 Lageplan Genehmigungsbestand
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 104 Lageplan Grundwassersonden
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 105 Lageplan Erweiterung
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 107 Lageplan Verfüllreihenfolge
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 108 Schnitt A
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 109 Schnitt B
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 116 Schnitt C-C
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 120 Kompartimentsabdichtung Abschnitt 6
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 151 Geologisch-Hydrogeologisch-Geotechnisches Gutachten Dumfarth/Meyer
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 153 Geotechnische Stellungnahme Kollektorgang
- Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024 – 200 UVE Zusammenfassung

Zusätzlich verwendete Unterlagen:

- imap (landesinterne Version des NÖ-Atlas) -
<https://portal.noe.gv.at/at.gv.noe.imap/portal/imap>
- Wasserrechtsgesetz in der gültigen Fassung
- Deponieverordnung in der gültigen Fassung
- Deponieaufsichtsberichte 2016-2024, jeweils erstellt von IUP ZT GmbH (zur Verfügung gestellt von Herrn DI Dr. Boubela)

3. Fragenbereich: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
7. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Hydrogeologische Standortbedingungen / geologische Barriere:

Der Deponiestandort befindet sich innerhalb einer Muldenstruktur, deren Böschungen im Norden, Osten und Süden das Projektgebiet begrenzen. Die Beschreibung der hydrogeologischen Standortgegebenheiten basiert im Wesentlichen auf einem geologisch-hydrogeologisch-geotechnischen Gutachten, 2013 verfasst von Dr. Meyer und Mag. Dumfarth, das unter der Nummer 151 in den Einreichunterlagen enthalten ist.

Der unter dem Deponiekörper anstehende Untergrund wurde anhand von 23 Aufschlüssen (Bohrungen und Schürfe) charakterisiert. Demnach stehen wenige Meter unter Gelände großteils schluffig-tonige Sedimente mit untergeordnet feinsandigen Anteilen im oberen Bereich an, die als Grundwasserstauer und geologische Barriere interpretiert werden. Die an Laborproben ermittelten Durchlässigkeiten ergaben Werte im Bereich zwischen 10^{-11} und 10^{-10} m/s, für die feinsandführenden Abschnitte wurde die maximale Durchlässigkeit

mit 10^{-8} m/s angenommen. Darüber hinaus wurden Analysen zur Korngrößenfraktionierung und Tonmineralzusammensetzung der entnommenen Bodenproben durchgeführt.

Die vorliegenden Ergebnisse (Schichtmächtigkeit, Durchlässigkeit, Korngrößenverteilung, Tonmineralanalyse) wurden dahingehend interpretiert, dass die gemäß DVO 2008 vorgeschriebenen Anforderungen an eine geologische Barriere für Reststoff- und Massenabfalldeponien erfüllt werden. Aufgrund der Untersuchungsdichte mit direkten Aufschlüssen und deren Interpolation mithilfe geoelektrischer Sondierungen wird von einer flächigen Durchgängigkeit der geologischen Barriere ausgegangen.

Oberhalb dieser stauenden Schicht wurden in keinem Aufschluss Wasserzutritte registriert. Dies wird auf den dominierenden oberflächlichen Abfluss von Niederschlagswässern und dem Einzugsgebiet, das der Größe des Deponiekörpers entspricht, argumentiert.

Grundwasserzutritte wurden erst unterhalb der oben beschriebenen stauenden Schicht registriert. Dieses Vorkommen, das in die Horizonte 2, 3 und 4 gegliedert wird, tritt in gespannter Form auf. Die Horizonte 2 und 3 werden als teilweise kommunizierend erachtet, während der Horizont 4 als eigenständig angesehen wird.

Der Deponiestandort befindet sich außerhalb ausgewiesener Wasserschutz- und Schongebiete sowie Heilquellenschutzgebieten. Zudem liegt das Projektgebiet außerhalb bekannter Hochwasserabflussbereiche.

Die zur Deponie nächstgelegenen, im WDV verzeichneten fremden Wasserrechte wurden erhoben. Die nächsten fremden Grundwassernutzungen liegen etwa 2 km südwestlich (MI-696) und ca. 1,7 km westlich (MI-3174) der Deponie, in beiden Fällen handelt es sich um Nutzwasserentnahmen. Darüber hinaus befinden sich im näheren Umfeld weitere, im Wasserbuch vermerkten Deponien und Zwischenlager.

Geplante Maßnahmen

Das aktuell geplante Vorhaben umfasst eine Verfüllung des bestehenden, von Osten nach Westen verlaufenden Tales zwischen den beiden aktuell separierten Deponiekörpern A und B, sowie eine Aufhöhung des gesamten Deponiekörpers von bisher max. 275,09 m ü.A. auf max. 282 m ü.A.. Eine flächenmäßige Erweiterung des Deponiekörpers ist nicht vorgesehen. Im Zuge dieser Erweiterung der Schüttmenge soll entlang der aktuell existierenden Talstrecke eine Basisdichtung und ein Kollektorgang installiert werden, um trotz der Verfüllung des Mittelstreifens den Zugang zu den Drainageleitungssträngen zu erhalten. Darüber hinaus sind keine Veränderungen gegenüber dem Bestand vorgesehen. Zur Abdeckung der Deponie ist die Aufbringung einer Wasserhaushaltsschicht vorgesehen,

um die in den Deponiekörper einsickernde Niederschlagsmenge auf ein Minimum zu reduzieren. Dennoch anfallendes Sickerwasser soll an der Sohle gefasst und über ein dichtes Rohrsystem in Folienbecken westlich, außerhalb der Deponie geleitet werden. Das in den Folienbecken gesammelte Wasser wird projektgemäß im Anschluss entsprechend entsorgt.

Grundwasserbeweissicherung

Es bestehen am Standort mehrere Sonden zur Grundwasserbeweissicherung der Horizonte unterhalb der geologischen Barriere. Dazu zählen zwei Anstromsonden (Sonde 1 und 1N) und fünf Sonden im unmittelbaren Abstrom (Sonde 2 und 2N, 3 und 3N und 4N). Darüber hinaus werden im Bereich des ca. 1,2 km nördlich gelegenen Meierhofs noch die Sonde 4 und ein Brunnen als Beweissicherungspunkte gelistet.

Gemäß Punkt 6.7.4 des Technischen Berichts (S. 30) soll die Grundwasserbeweissicherung weiter fortgeführt werden, eine Änderung gegenüber dem aktuellen Bewilligungsstand ist nicht vorgesehen. Eine Durchsicht der Grundwasserbeweissicherungsmaßnahmen, die in den Deponieaufsichtsberichten zwischen 2016 und 2024 dokumentiert sind, zeigt, dass in diesem Zeitraum weitestgehend konstante Grundwasserverhältnisse in den überwachten Sonden und Brunnen herrschten. Die gemessenen Abstiche zeigen nur geringe Schwankungen, während die Sonden S1N und S2N in den letzten Jahren trocken blieben. Proben konnten offenbar nur aus den Sonden S1, S2, S3, S4 und Brunnen Meierhof (bzw. Reiterhof) gewonnen werden. In den Abstromsonden der Deponie treten immer wieder Grenzwertüberschreitungen (gem. QZV Chemie Grundwasser) der Parameter Nitrat und Sulfat auf, ein einheitliches Muster lässt sich hierbei jedoch nicht identifizieren

Gutachten:

Da die Deponieerweiterung durch die Verfüllung des Zwischentales der aktuell noch separaten Deponiekörper A und B sowie durch Aufhöhung des gesamten Schüttareals realisiert werden soll, ist keine Veränderung der flächenhaften Ausdehnung vorgesehen. Die Projektunterlagen stellen nachweislich die Existenz einer geologischen Barriere im Sinne der DVO 2008 dar. Zudem soll im Bereich des neu zu verfüllenden Mittelstreifens eine Basisabdichtung mit Basisentwässerung der durch die Wasserhaushaltsschicht durchsickernden Wasser installiert werden. Daher ist eine Beeinträchtigung des am

Standort vorhandenen Grundwasservorkommens unterhalb der geologischen Barriere durch anfallende Sickerwässer aus der Deponie nicht zu erwarten.

Zu den von der Behörde übermittelten Fragestellungen (s.o.) wird daher ausgeführt:

Ad 1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?

Aufgrund der Existenz einer geologischen Barriere sowie der vorgesehenen Maßnahmen einer Basisabdichtung und -entwässerung sowie der geplanten Aufbringung einer Wasserhaushaltsschicht nach Ende der Schüttung ist nicht von einer Grundwasserbeeinträchtigung durch anfallende Abwässer/Sickerwässer auszugehen.

Ad 2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Da sich der Deponiestandort außerhalb ausgewiesener Wasserschutz- und -schongebiete sowie Hochwasserabflussbereiche zu liegen kommt, ist eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete nicht zu erwarten. Das am Standort auftretende Grundwasser ist keinem wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasservorkommen zuzuordnen.

Ad 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen entsprechen aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik. Bei entsprechender Umsetzung sowie Instandhaltung der Beweissicherungssonden werden sie als zweckmäßig erachtet.

Ad 4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Aus fachlicher Sicht werden durch die vorgesehenen Maßnahmen (Aufbringung einer Wasserhaushaltsschicht nach Schüttung der Deponie) Immissionen, die das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigen können, vermieden. Zudem zeigt die Erhebung fremder Wasserrechte im Umkreis der Deponie, dass sich im näheren Umkreis zum Standort keine fremden Grundwassernutzungen befinden. Eine Gefährdung fremder Wasserrechte durch das ggst. Vorhaben ist somit bei projektgemäßer Umsetzung und Instandhaltung der Anlage nach dem Stand der Technik auszuschließen.

Ad 5. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Auch diese Frage kann seitens des Fachbereichs bejaht werden. Zusätzlich zu den technischen Vorkehrungen gibt es auch ein entsprechendes Beweissicherungskonzept, um potentielle Schadstoffaustritte aus dem Deponiekörper erkennen zu können. Bisher zeigen die Beobachtungsmaßnahmen keine Überschreitungen festgelegter Grenzwerte im Abstrom der Deponie. Bei einer entsprechenden Weiterführung dieses Beweissicherungsprogramms bestehen daher aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das aktuell bestehende Beweissicherungskonzept nur potentielle Schadstoffemissionen aus dem Deponiekörper detektieren kann. Eine Erfassung von Schadstoffaustritten aus den im Westen an die Deponie anschließenden Aufbereitungsanlagen kann damit nicht erfolgen und wären durch entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Dichtheitsprüfungen) zu erfassen.

Ad 6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Bei Fortschreibung der bisherigen Auflagen bezüglich Grundwasserbeweissicherung erscheinen keine weiterführenden Auflagen erforderlich.

Ad 7. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sollte der Vorschlag eines Konsenses bzw. einer Befristung durch den ASV für Deponietechnik erfolgen.

Auflagen:

Siehe Ad 6. im Gutachtenteil

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Im Wesentlichen wird auf den unter Risikofaktor 1 angeführten Befund verwiesen. Durch das geplante Vorhaben ist keine flächenmäßige Ausdehnung der Deponie vorgesehen, lediglich eine Verfüllung des aktuell bestehenden Zwischenraums zwischen Deponiekörper A und B sowie eine Aufhöhung des gesamten Deponiekörpers. Somit ergeben sich keine Änderungen der flächenmäßigen Ausdehnungen gegenüber dem bereits genehmigten Bestand.

Flächen, die mit der derzeit vorliegenden Bewilligung als Deponiestraße genutzt würden, sollen mit einer Wasserhaushaltsschicht rekultiviert werden. Zusätzliche Versiegelungen sind somit nicht vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird bereits jetzt östlich der Deponie gesammelt und in ein westlich davon gelegenes Biotop und in weiterer Folge über den Überlauf in einen dem Talweg folgenden Graben geleitet. Diesbezüglich ergeben sich ebenfalls gemäß Projekt keine Änderungen. Die tieferliegenden grundwasserführenden Horizonte bleiben davon nicht berührt.

Gutachten:

Da keine Ausdehnung des Deponiekörpers gegenüber dem genehmigten Bestand erfolgen soll und auch keine zusätzlichen Oberflächenversiegelungen vorgesehen sind, wird aus hydrogeologischer Sicht keine über das aktuelle Maß hinausgehende Beeinflussung des Grundwassers erwartet. Zu den von der Behörde übermittelten Fragestellungen (s.o.) wird ausgeführt:

Ad 1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Da gegenüber dem bewilligten Bestand keine weitere Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben stattfindet, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch eine solche auszuschließen.

Ad 2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Dies ist bei projektgemäßer Umsetzung ebenfalls auszuschließen.

Ad 3. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Durch die Flächeninanspruchnahme werden keine fremden Wasserrechte beeinträchtigt.

Ad 4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Aus fachlicher Sicht entsprechen die vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen dem Stand der Technik und werden als wirksam bewertet.

Ad 5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Das vorgelegte Projekt entspricht aus hydrogeologischer Sicht dem Stand der Technik.

Ad 6. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Dies ist bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der zusätzlich vorgeschriebenen bzw. fortgeschriebenen Auflagen nicht zu erwarten.

Ad 7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Bei Fortschreibung der bisherigen Auflagen bezüglich Grundwasserbeweissicherung erscheinen keine weiterführenden Auflagen erforderlich.

Ad 8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Ein Konsens- und Befristungsvorschlag sollte aus fachlicher Sicht seitens des Fachbereichs „Deponietechnik und Gewässerschutz“ erfolgen.

Auflagen:

Siehe Ad 7. im Gutachtenteil

Datum: 28.04.2026

Unterschrift: Gene Karl-Schäfer

